

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1995/11/8 92/12/0049

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.11.1995

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren 63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs2;

BDG 1979 §38 Abs4;

### Rechtssatz

Daß die belangte Behörde, obwohl sie von der Zustimmung des Beamten zu der verfügten Versetzung auszugehen hatte, weil der Beamte keine fristgerechten Einwendungen erhob, auf seine erstmals in der Berufung erhobenen Einwendungen, die er bei der gegebenen Sachlage aber schon im "Vorverfahren" nach § 38 Abs 4 BDG 1979 vorbringen hätte können und müssen, meritorisch eingegangen ist, kann eine Rechtsverletzung nicht bewirken.

#### **Schlagworte**

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Behandlung von Parteieinwendungen Ablehnung von Beweisanträgen Abstandnahme von Beweisen Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1995:1992120049.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$